

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 1 BvR 559/01 -

In dem Verfahren
über
die Verfassungsbeschwerde

der Zimmer Hausbau GmbH,
gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer
Hans-Joachim Zimmer,
Hofäckerstraße 36, 71364 Winnenden,

gegen § 641 a Abs. 2 Nr. 2 BGB

hat die 2. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungs-
gerichts durch die Richterin Jaeger
und die Richter Hömig,
Bryde

gemäß § 93 b in Verbindung mit § 93 a BVerfGG in der Fassung
der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473)
am 7. Mai 2001 einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Ent-
scheidung angenommen.

G r ü n d e :

Die Annahmeveraussetzungen des § 93 a Abs. 2 BVerfGG lie-
gen nicht vor. Der Verfassungsbeschwerde kommt grundsätzliche
verfassungsrechtliche Bedeutung nicht zu. Ihre Annahme ist
auch nicht zur Durchsetzung des von der Beschwerdeführerin
als verletzt bezeichneten Grundrechts angezeigt. Denn die

Zimmer Hausbau GmbH
ges.vertr.d.d. Geschäftsführer
Hans-Joachim Zimmer
Hofäckerstraße 36

71364 Winnenden

Verfassungsbeschwerde hat keine Aussicht auf Erfolg. Dem Beschwerdevorbringen ist nicht zu entnehmen, dass § 641 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BGB, der zusammen mit den anderen Regelungen des Gesetzes zur Beschleunigung fälliger Zahlungen vom 30. März 2000 (BGBl I S. 330) die Rechtsstellung des Werkunternehmers verbessern soll (vgl. BTDrucks 14/1246, S. 4, 8 f.) und nur zur Anwendung kommt, wenn der Unternehmer die mit der so genannten Fertigstellungsbescheinigung verbundenen Vorteile in Anspruch nehmen will und sich mit dem Besteller nicht gemäß § 641 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BGB auf einen Sachverständigen einigen kann, gegen die allgemeine Handlungsfreiheit der Beschwerdeführerin aus Art. 2 Abs. 1 GG verstößt.

Von einer weiteren Begründung wird gemäß § 93 d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG abgesehen.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar (§ 93 d Abs. 1 Satz 2 BVerfGG).

Jaeger

Hömig

Bryde



Ausgeteilt

Scheer
Regierungsobersekretärin

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Bundesverfassungsgerichts